

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00527 vom 18. April 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00527

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00527 du 18 avril 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00527 del 18 aprile 2017

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1960, absolvierte eine zweijährige Anlehre als Sattler-Tapezierer. Ab 1985 war er als Storenmonteur tätig, zuletzt im Zeitraum zwischen Dezember 2004 und September 2007 bei der Z.____ AG

(Urk. 7/11, Urk. 7/18) .

Im März 2009 meldete er sich erstmals unter Hinweis auf Angstzustände und eine Depression zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 7/6). Nachdem die IV-Stelle erwerbliche und medizinische Abklärungen getätigt hatte, verneinte sie mit Verfügung vom 20. Januar 2011, ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 23%, einen Leistungsanspruch (Urk. 7/46). Im Mai 2011 liess der Versicherte durch die Sozialen Dienste der Stadt A.____ ein neues Leistungsgesuch (Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Taggeld, Rente) einreichen (Urk. 7/51). Nach Zusage

von Arbeitsvermittlung und Kostengutsprache für ein halbjähriges Arbeitstraining unter Ausrichtung eines Taggeldes (Mitteilung vom 10. November 2011; Urk. 7/57) wurde n die Arbeitsvermittlung am 26. Januar 2012 – unter Hinweis darauf, dass sich der Versicherte nicht imstande fühle,

die Zielvereinbarung zu unterzeichnen – wieder beendet, die beruflichen Massnahmen abgebrochen sowie die Taggeldleistungen eingestellt (Urk. 7/74-75). Mit Verfügung vom 12. September 2012 wies die IV-Stelle – unter Hinweis darauf, dass sich der Gesundheitszustand nicht massgeblich verschlechtert habe –

auch das Rentenbegehren

ab (Urk. 7/92). Das hiesige Gericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 21. November 2013 (Prozessnummer IV.2012.01015, Urk. 7/96) mit der Begründung, der Gesundheitszustand habe sich nicht wesentlich verändert, ab. Dieses Urteil erwuchs in Rechtskraft.

E. 1.2

Am 13. Januar 2014 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte erneut zum Leistungsbezug bei der IV-Stelle an (Urk. 7/97). Die IV-Stelle trat auf das Begehren ein und erteilte dem Versicherten Kostengutsprache für ein Belastbarkeitstraining vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.